




## Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of a series of blue circles of varying sizes arranged in a semi-circular arc, with the largest circle at the bottom left and the smallest at the top right.

**Prüfung der Wirtschaftsführung der WDR  
mediagroup GmbH, Köln (WDR mg)**  
einschließlich Prüfung der Marktkonformität der WDR mg  
inklusive ihrer Beteiligungen, Schwerpunkt Werbebereich

**Abschließender Bericht  
nach § 46 Satz 3  
WDR-Gesetz**

## **Vorbemerkungen**

Nach § 44b WDR-Gesetz ist der WDR berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind danach Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.

Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den WDR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio<sup>1</sup> haben zum Nachweis der Marktkonformität kommerzieller Tätigkeiten eine sog. Verrechnungspreisrichtlinie (VPR) erarbeitet. Danach muss bei der Erbringung von Dienstleistungen der Rundfunkanstalt für ein Beteiligungsunternehmen der Betrag, den die Rundfunkanstalt dem Beteiligungsunternehmen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Rechnung stellt, die Kosten abdecken, die der Rundfunkanstalt selbst entstehen. Zuzüglich dazu ist ein Verwaltungskosten- und ein Gewinnaufschlag zu erheben. Die Dienstleistungen zwischen den Rundfunkanstalten und ihren Beteiligungsunternehmen und zwischen Letzteren sind mithin unter Marktbedingungen zu erbringen. Hierzu enthält die VPR verschiedene Verrechnungspreismethoden zum Nachweis der Marktkonformität.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat im Jahr 2015 ausgewählte Bereiche der Wirtschaftsführung der WDR mediagroup GmbH, Köln (WDR mg) – einschließlich der Marktkonformität ihrer kommerziellen Tätigkeiten inklusive ihrer Beteiligungen, Schwerpunkt Werbebereich – geprüft. Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die Leistungsaustauschbeziehungen der WDR mg zum WDR sowie zu ihren Beteiligungsgesellschaften. Dabei hat der LRH auch Erhebungen beim WDR vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Vgl. insoweit § 16a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) bzw. landesspezifische Regelungen.

Der LRH hat das Ergebnis der Prüfung dem Intendanten und den Aufsichtsgremien des WDR, dem Geschäftsführer der WDR mg und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mitgeteilt.<sup>2</sup>

Zu den Prüfungsfeststellungen des LRH haben der Intendant des WDR und die Geschäftsführung der WDR mg Stellung genommen.<sup>3</sup> Diese Stellungnahmen hat der LRH bei seinen Folgeentscheidungen zum Ergebnis der Prüfung berücksichtigt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der LRH gemäß § 46 Satz 3 WDR-Gesetz dem Landtag und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dem Rundfunkrat des WDR sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend.

## **Teil A**

### **Feststellungen zur WDR mg**

#### **1. Marktkonformitätsdatenbank**

Die WDR mg führt eine Vertragsdatenbank zur Dokumentation der Marktkonformität der kommerziellen Leistungsbeziehungen. In der Datenbank sind zu den Leistungsbeziehungen zwischen der WDR mg und ihren Beteiligungsgesellschaften sowie dem WDR grundlegende Inhalte zu den vertraglichen Beziehungen sowie die Nachweise zur Marktkonformitätsprüfung erfasst.

Der LRH hat ausgewählte Verträge aus der Vertragsdatenbank darauf untersucht, ob die Dokumentation der kommerziellen Leistungsbeziehung und von deren Marktkonformität vollständig und nachvollziehbar war.

---

<sup>2</sup> Seinerzeit erfolgte dies gemäß § 14a Satz 1 RStV, da § 46 WDR-Gesetz erst am 25.05.2018 in Kraft getreten ist.

<sup>3</sup> Seinerzeit erfolgte dies gemäß § 14a Satz 2 RStV.

Dabei hat er festgestellt, dass die Nachweise und die eingestellten Dokumentationsunterlagen nicht immer aktuell und vollständig waren und weitere Mängel aufwiesen. Mehrfach wurden Unterlagen verspätet in die Datenbank eingestellt oder enthielten nicht alle erforderlichen Informationen. Sie enthielten zudem unterschiedliche Fehler wie etwa widersprüchliche Angaben zur Verrechnungspreismethode.

So wurden verschiedene Unterlagen erst zeitverzögert im Juli 2015 in die Datenbank eingestellt, u. a. ein Dokumentationsbogen zur Marktkonformität 2014 zu einem Verwertungsvertrag. Zu einem Mietvertrag mit einem Tochterunternehmen war in der Datenbank die Berechnung zur Miethöhe nicht dokumentiert. Bei einem Dienstleistungsvertrag wurde in den Dokumentationsbögen zur Begründung für die Verrechnungspreismethode ausgeführt, dass neben dem Nachweis durch die Kostenaufschlagsmethode für einzelne Standardleistungen auch ein Preisvergleich erbracht worden sei. Es wurden aber keine Preise aus vergleichbaren Geschäften von oder mit Dritten herangezogen. Zudem stimmten die Angaben zum Gemeinkosten- und zum Gewinnaufschlag in der Datenbank nicht mit der tatsächlichen Kalkulation überein.

Arbeitsanweisungen bzw. Regelungen für den Fall von Korrektur- bzw. Änderungsbedarfen in der zentralen Datenbank bestanden nicht. Dadurch konnten nachträglich Änderungen in der Datenbank vorgenommen werden, ohne dass diese nachzuverfolgen waren.

Der LRH bemerkte hierzu, dass die mit der Datenbank eingerichtete Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation das wesentliche Instrument der WDR mg und ihrer Beteiligungsunternehmen zum Nachweis des marktkonformen Verhaltens ist. Die Qualität der Dokumentation sollte es einem sachverständigen fremden Dritten ermöglichen, sich auf der Grundlage der in der Dokumentation enthaltenen Informationen ein zutreffendes Bild bezüglich des marktkonformen Verhaltens der WDR mg und ihrer Beteiligungsunternehmen zu machen. Diesem Anspruch konnte die Datenbank allerdings nicht gerecht werden, da ihr Inhalt hinsichtlich der relevanten Leistungsbeziehungen zum Teil nicht aktuell und vollständig war.

Die Feststellungen wurden während der örtlichen Erhebungen zeitnah mit der Geschäftsleitung und der Abteilung Compliance erörtert.

Die WDR mg begann bereits während der Prüfung des LRH die Datenbank zu überarbeiten und zu aktualisieren. Zudem modifizierte sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen. Alle erfassten Leistungsbeziehungen sind nach Aussage der WDR mg in der jeweiligen Dokumentation vervollständigt und aktualisiert worden. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 hat dem LRH gegenüber erklärt, die vorgenommenen Aktualisierungen der Datenbank und der entsprechenden Vorgaben auch nachvollzogen zu haben.

Schließlich hat die WDR mg dem LRH mitgeteilt, dass bei wesentlichen Änderungen der Prüfprozess künftig neu angestoßen werde und die neu strukturierte Datenbank ein revisionssicheres System darstelle.

## 2. Vertragsabschlüsse

Die Verträge der WDR mg wurden nicht immer vor Leistungserbringung abgeschlossen. So wurde ein Verwertungsvertrag für einen Zeitraum ab 01.01.2013 erst zum 05.11.2013 abgeschlossen. Ein Dienstleistungsvertrag wurde am 22.07.2015 rückwirkend zum 01.10.2014 geschlossen.

Eine marktkonforme und transparente Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen erfordert nach Auffassung des LRH aber, dass den Leistungsbeziehungen zur Rundfunkanstalt oder zu einem Beteiligungsunternehmen schriftliche und im Voraus abgeschlossene Verträge zugrunde liegen. Jedenfalls sollten zumindest im Zeitpunkt des gegenseitigen Einverständnisses die wesentlichen Vertragsparameter endverhandelt und nachvollziehbar dokumentiert sein.

Die WDR mg sagte zu, auf entsprechende Vertragsabschlüsse hinzuwirken.

### 3. Holdingumlage

Die WDR mg erbrachte für ihre Beteiligungsunternehmen Management-Dienstleistungen (u. a. Aufgaben im Finanz- und Rechnungswesen, im Controlling und im Personalwesen). Hierfür erhob sie eine Holdingumlage. Die Vergütung erfolgte pauschal auf Basis der Umsätze der Beteiligungsunternehmen und einer definierten Deckungsbeitragsstufe. Es handelte sich dabei um ein umsatz- und ergebnisabhängiges Kostentragfähigkeitsmodell.

Der LRH hielt die nach dem Kostentragfähigkeitsmodell angewendete Umlagerechnung für nicht verursachungsgerecht und damit vorliegend für nicht marktkonform. Dadurch wird etwa bei sich im Aufbau befindlichen Unternehmen oder solchen, die hinter den Umsatz- und Ertragserwartungen zurückbleiben, keine oder nur eine geringe Umlage gezahlt. Er wies in diesem Zusammenhang auf die im Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zur finanziellen Situation des Bayerischen Rundfunks 2016<sup>4</sup> zur transparenten Verrechnung des Gesellschafteraufwands empfohlene Transaktionsmatrix hin. Dazu merkte er an, dass dieses Modell auch für die marktkonforme Auslastung der Holdingumlage der WDR mg dienlich sein könnte, und regte an, dies zu prüfen.

Die WDR mg gab zunächst zu bedenken, dass eine andere Verteilung der Kosten u. a. aufgrund der Anknüpfung an subjektive Einschätzungen der jeweils aufgewandten Arbeitszeiten und der daher fehlenden Vergleichbarkeit ebenso problematisch wäre. Zudem sei der Ermittlungsaufwand ungleich höher. Auch die Anwendung der angeregten Transaktionsmatrix sei problematisch, da dabei auch nur teilweise Kosten nach unterschiedlichen Schlüsseln umgelegt und einige Kosten gar nicht verteilt würden.

Sie sagte gleichwohl zu, die Anregungen des LRH aufzugreifen und die Gemeinkostenverteilung kritisch zu prüfen, um ein tragfähiges Verteilungsmodell zu entwickeln. Im weiteren Verfahren ergänzte die WDR mg, sie habe eine Gemeinkostenwertanalyse vorgenommen und einen neuen Gemeinkostenverteilungsschlüssel entwickelt. Hierbei

---

<sup>4</sup> <https://www.orh.bayern.de/berichte/17-sonderberichte/aktuell/612-die-finanzielle-situation-des-br-2016.html>.

würden die Tochtergesellschaften teilweise deutlich stärker mit Gemeinkosten belastet, als dies mit dem bisherigen Verteilschlüssel der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus werde die WDR mg Gruppe neu ausgerichtet. Durch gesellschaftsrechtliche Verschmelzungen werde sich das Thema weitgehend erledigen.

#### 4. Personalgestellungen

Die WDR mg und ihre Beteiligungsunternehmen erbrachten untereinander gegenseitig verschiedene Personalgestellungen. Dabei wurden die jeweiligen Kosten 1:1 weiterberechnet. Eine Handling-Fee und ein Gewinnaufschlag wurden nicht berechnet. In der Vertragsdatenbank der WDR mg wurde als Verrechnungsmethode die Kostenaufschlagsmethode benannt.

Der LRH bemerkte hierzu, dass nach der VPR zwischen Dienstleistungen mit Standard- und mit Einzelanfertigungscharakter zu unterscheiden ist. Bei Standardleistungen ist danach die Preisvergleichsmethode, bei Einzelanfertigung die Kostenaufschlagsmethode anzuwenden.

Die Kostenaufschlagsmethode beinhaltet die auf betriebswirtschaftlicher Grundlage ermittelten Kosten. Hierzu zählen neben den gesamten Personalkosten auch Gemeinkosten. Basis bildet nach der VPR die Vollkostenrechnung. Darüber hinaus ist über die Kosten hinaus ein angemessener, marktüblicher Gewinnaufschlag zu berechnen.

Entsprechend der benannten Verrechnungsmethode „Kostenaufschlag“ ging der LRH von Dienstleistungen mit Einzelanfertigungscharakter aus. Er wies darauf hin, dass eine bloße Weiterberechnung von direkten Kosten ggf. nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen könnte, da grundsätzlich bei Verträgen mit Dritten entsprechende Kosten und Aufschläge berücksichtigt werden. Selbst, wenn – wie von der WDR mg vorgetragen – die Gemeinkosten bereits durch die Holdingumlage abgedeckt wären, kommt jedenfalls noch die Erhebung eines Gewinnaufschlags in Betracht.

Die WDR mg erklärte, bei der Personalgestellung innerhalb des Konzerns handele es sich um ein Modell der Optimierung von Ressourcen und Auslastungen. Man unterscheide im Kontext der Personalgestellung bei der WDR mg drei Fälle: Arbeitnehmer-

überlassung, Dienstleistungen mit Einzelanfertigungscharakter und Personalgestellungen innerhalb des Konzerns.

Personalgestellungen innerhalb des Konzerns, unter die alle vom LRH geprüften Sachverhalte fielen, stellten keine kommerziellen Tätigkeiten dar, da eine vergleichbare Leistung für ein Angebot im Wettbewerb nicht in Betracht komme. Sie unterlägen damit nicht den Grundsätzen der Marktkonformität. Insofern sei auch eine Handling-Fee oder ein Gewinnaufschlag nicht zu erheben.

Auch nachdem der LRH erneut darauf hingewiesen hatte, dass er Personalgestellungen grundsätzlich als kommerzielle Tätigkeit einstuft, bestätigte die WDR mg ihre abweichende Rechtsauffassung, verwies zugleich aber auf ihre gesellschaftsrechtliche Neuausrichtung. Damit werde sich das Thema weitgehend erledigen. Sollte es gleichwohl noch zu unternehmensübergreifenden Personalgestellungen kommen, werde sie den Ausführungen des LRH folgend die entsprechenden Zuschläge berücksichtigen.

## 5. Gestaltung von WDR-Internetangeboten

Der WDR und die WDR mg schlossen im Jahr 2013 einen Dienstleistungsvertrag zur Gestaltung des Internet-Angebots eines Hörfunksenders mit einem Pauschalhonorar ohne Anpassungs- und Änderungsmöglichkeiten. Das Pauschalhonorar wurde im äußeren Preisvergleich auf Basis der anfallenden Arbeitsstunden ermittelt. Dabei wurden in der Datenbank Preise aus dem Jahr 2012 hinterlegt bzw. während der örtlichen Erhebungen Preise aus den Jahren 2014 und 2015 eingestellt. Von der WDR mg wurde eine nicht näher nachvollziehbare Nachkalkulation angefertigt, die eine Rendite für die Jahre 2014 bis 2016 auswies.

Der LRH bemängelte, dass keine zum Abschluss des Vertrages aktuellen Preise vorlagen. Zudem zeigt eine Nachkalkulation zwar im Nachhinein, dass ein Geschäft nicht verlustbringend war. Zur Darstellung des Fremdvergleichs ist sie aber nur bedingt geeignet. Außerdem sollte eine Kalkulation darstellen, welche Kosten enthalten bzw. unberücksichtigt geblieben sind.



Die WDR mg stimmte dem LRH zu, dass Vergleichspreise und Kalkulationen in zeitlicher Nähe vor Vertragsschluss einzuholen bzw. zu erstellen sind. Für den Anschlussvertrag 2017/2018 sei die Marktkonformitätsprüfung bereits veranlasst worden; die Empfehlungen des LRH würden ab sofort umgesetzt. Dabei werde die Kostenaufschlagsmethode auf Basis einer Zwei-Jahres-Kalkulation mit Preisanpassungen sowie einem angemessenem Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag angewandt. Der Vertragsschluss erfolge erst nach Prüfung der Marktkonformität. Zudem würden alle relevanten Daten (u. a. die Kalkulation und der Vertrag) in der Vertragsdatenbank hinterlegt.

## 6 Verträge mit anderen Werbegesellschaften

### 6.1 Büronutzungsumlage

Die WDR mg stellte wie auch andere ARD-Werbegesellschaften eigene Räumlichkeiten einem gemeinsamen Beteiligungsunternehmen zur Verfügung. Für ihre Raumkosten und einen „Vollservice“ (Abdeckung von Nebenkosten, Mobiliar usw.) erhielt die WDR mg eine pauschale Vergütung je Arbeitsplatz und Jahr. Diese wurde auf Basis einer einheitlichen Mischkalkulation festgelegt und enthielt keine Gemeinkosten und keinen Gewinnaufschlag. Wegen dieser einheitlichen Pauschalvergütung hielt die WDR mg keine Unterlagen zur Kalkulation der Büronutzungsumlage vor.

Deshalb konnte der LRH nicht ohne Weiteres nachvollziehen, dass die hier zugrunde gelegte Pauschale marktkonform war. Er hat daher zu prüfen angeregt, ob dem Beteiligungsunternehmen die Gesamtkosten zuzüglich eines Gemeinkosten- und Gewinnaufschlags berechnet werden können. Hierauf möge die WDR mg unter Hinweis auf die Einhaltung der Marktkonformität in der Gesellschafterversammlung hinwirken.

Die WDR mg verwies zunächst darauf, dass sie bei der Erbringung von Dienstleistungen an dieses gemeinsame Beteiligungsunternehmen bzw. die anderen ARD-Werbegesellschaften zwingend an die Verrechnungen innerhalb der ARD gebunden sei. Innerhalb der ARD sei es unüblich, mit Gemeinkostenzuschlägen bzw. Gewinnaufschlägen zu arbeiten. Hintergrund sei, dass die ARD ein Solidarsystem darstelle, innerhalb dessen es einen Solidarausgleich gebe. Gleiches gelte für die Werbetöchter. Erhöhungen der Pauschale seien daher auf Gesellschafterebene des gemeinsamen Beteili-

gungsunternehmens nicht durchsetzbar. Zudem würde eine Erhöhung – umlagebedingt – im Ergebnis auch höhere Kosten für die WDR mg bedeuteten. Daher sei eine pauschale Büronutzungsumlage vereinbart worden.

Später teilte die WDR mg mit, die ARD-Werbegesellschaften hätten sich inzwischen darauf verständigt, dass die VPR vom Grundsatz her zwingend Anwendung zu finden habe, um die Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten der ARD-Werbegesellschaften sicherzustellen. Es solle ein einheitliches Berechnungsmodell zur Kostenweiterberechnung auf Basis der VPR abgestimmt werden. Dessen Anwendung solle bereits für den Jahresabschluss 2017 erfolgen.

Nach Mitteilung der WDR mg wurde mittlerweile dieses einheitliche Berechnungsmodell zur Kostenweiterberechnung auf Basis der VPR abgestimmt.

## 6.2 Leistungen für die zentrale Sendevorbereitung

In Absprache mit den anderen ARD-Werbegesellschaften erbringt die WDR mg die zentrale Sendevorbereitung für den ARD-Vorabend. Die ab dem Jahr 2013 geschlossenen Verträge deckten nicht alle im WDR mg-Konzern anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der zentralen Sendevorbereitung stehen. Ein Gewinnzuschlag wurde ebenfalls nicht erhoben.

Aus Sicht des LRH stellte sich diese Ausgestaltung der Verträge als nicht marktkonform dar.

Die WDR mg erkannte die Bedenken des LRH hinsichtlich der Marktkonformität an. Sie habe bereits begonnen, das Kostensenkungspotenzial der zentralen Sendevorbereitung zu untersuchen, um auch in dem aktuell verhandelten Pauschalpreis Gemeinkosten und Gewinnzuschläge abbilden zu können. Sollte dies nicht gelingen, werde die WDR mg darauf hinwirken, dass bei der Vertragsgestaltung zum 01.01.2018 eine Umlagesystematik auf Istkosten-Basis zuzüglich Gemeinkosten- und Gewinnzuschlägen erwogen werde.

Im Nachgang hierzu von der WDR mg dem LRH vorgelegte Unterlagen lassen erkennen, dass die ARD-Werbegesellschaften – mit Wirkung zum 01.01.2019 – eine Kostenermittlung und -verteilung auf Vollkostenbasis sowie eine Kostenverrechnung über Umsatzschlüssel beschlossen haben.

## 7. Werbezeitenabgabe

Die WDR mg und der WDR haben einen Vertrag über die Einräumung des Rechts zur Gestaltung von Werbesendungen im Fernsehen und Hörfunk, die Pflicht zur Bereitstellung von Beiträgen für das Vorabendprogramm sowie die Einrichtung einer Programmredaktion geschlossen. Danach verpflichtet sich der WDR, der WDR mg das alleinige Recht zur Gestaltung von Werbesendungen im Hörfunk und Fernsehen einzuräumen. Hierfür zahlt diese dem WDR eine Werbezeitenabgabe (WDR-Abgabe). Die WDR mg ihrerseits verpflichtet sich, Programmbeiträge für den Vorabend bereitzustellen und eine Programmredaktion einzurichten.

Die Erhebung der Werbezeitenabgabe erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der WDR-Satzung. Bei deren Berechnung werden u. a. in Abzug gebracht eine gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) festgelegte Gewinnpauschale sowie eine pauschale Provision für die von der WDR mg erbrachten Dienstleistungen.

Der WDR als Gesellschafter der WDR mg hatte bereits festgestellt, dass die pauschal und unabhängig von den tatsächlichen Kosten festgelegte Provision zu einer nicht verursachungsgerechten und intransparenten Verbuchung von Aufwendungen führe und Fragen der Marktkonformität aufwerfe.

Der LRH teilte diese Bedenken des WDR. Er begrüßte die angekündigte Modifizierung der WDR-Abgabe unter Einschaltung der Gremien des WDR. Sie erschien ihm auch unerlässlich, um den aufgezeigten Problemen zu begegnen.

Die WDR mg teilte mit, dass sie und der WDR zwischenzeitlich ein neues Abrechnungsmodell etabliert hätten, mit dem u. a. die Sparten „Werbung“ und „Sonstige“ verursachungsgerechter mit Gemeinkosten belastet werden sollten.

Auch aus Sicht des LRH erscheint das erstmalig im Jahresabschluss 2016 angewendete Modell geeigneter, die bisher unzutreffende pauschale Verteilung der Gemeinkosten auf die betroffenen Sparten auszuschließen.

## 8. Kalkulation von Preisen

Innerhalb des WDR mg-Konzerns gab es kein einheitliches System zur Ermittlung von Gemein- bzw. Overheadkostenzuschlägen. Die Gemein- bzw. Overheadkosten wurden im Bedarfsfall nur fachbereichsspezifisch ermittelt und bei den Preiskalkulationen berücksichtigt.

Der LRH hält die Berücksichtigung aller Kosten aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und zwecks Nachweises der Marktkonformität für notwendig. Aus marktwirtschaftlicher Sicht sollte grundsätzlich auf Vollkostenbasis und nur ausnahmsweise und kurzfristig auf Teilkostenbasis kalkuliert werden, z. B. zur kurzfristigen Absatzsteigerung. Dabei gesteht der LRH zu, dass eine verursachungsgerechte Zuordnung der Gemein- bzw. Overheadkosten vielfach schwierig erscheint. Ggf. müssten dazu pauschalierte Werte herangezogen werden. Dazu müssen neben den Einzelkosten auch die Gemein- bzw. Overheadkosten ebenso wie entsprechende Gewinnaufschläge bei der Preiskalkulation einbezogen werden.

Die WDR mg stellte die Einführung einer konzernweiten Richtlinie in Aussicht, nach der eine einheitliche und verursachungsgerechte Berücksichtigung aller Kosten erfolgen soll. Ebenso würden Skonti, Rabatte, Wagnis und Gewinnaufschläge in die Kalkulation einbezogen.

## **Teil B**

### **Feststellungen zum WDR**

#### Personalgestellungen

Der LRH stellte fest, dass der WDR in zwei Fällen Personalgestellungen vornahm, ohne hierfür alle Kosten geltend zu machen und einen marktüblichen Gewinnaufschlag zu erheben. Hierbei handelte es sich nach Ansicht des LRH um kommerzielle Tätigkeiten im Sinne des § 44b Abs. 1 WDR-Gesetz, die nur unter Marktbedingungen erbracht werden dürfen.

1.

In einem Fall nahm ein Mitarbeiter des WDR Aufgaben für die ARD-Werbegesellschaften wahr. Die Finanzierung erfolgte über diese auf Basis eines Letter of Intent. Es wurden nur Personalaufwendungen ohne Aufschläge und keine Sachmittelkosten weiterberechnet.

Der LRH bemerkte hierzu, dass marktkonformes Verhalten auch den Abschluss von wirksamen, schriftlichen und im Voraus geschlossenen Verträgen beinhaltet und zudem alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehenden Aufwendungen, zuzüglich eines Verwaltungskosten- und Gewinnaufschlags weiterberechnet werden müssen. Das ist auch erforderlich, um dem Fremdvergleichsgrundsatz zu entsprechen.

Der WDR erklärte, die Hinweise des LRH aufzugreifen, mit den ARD-Werbegesellschaften einen Vertrag auszuarbeiten und in diesem Zusammenhang auf die Weiterberechnung von Sachmittelkosten sowie die Erhebung eines Verwaltungskostenaufschlags hinzuwirken. Laut zwischenzeitlich erfolgter Mitteilung des WDR liegt eine entsprechende Vereinbarung nunmehr vor.

2.

Der WDR hatte der WDR mg einen Mitarbeiter, der voraussichtlich zum 01.12.2017 in den Ruhestand treten sollte, zur Unterstützung eines Arbeitsbereichs gestellt. Die vereinbarte Kostenerstattung zwischen WDR und WDR mg deckte die Personalaufwendungen des WDR nicht ab. Ein Verwaltungskosten- sowie ein Gewinnaufschlag wurden ebenfalls nicht vereinbart.

Der LRH hielt den Nachweis der Marktkonformität für nicht erbracht bzw. nicht dokumentiert.

Der WDR erklärte, den Hinweisen des LRH zu folgen und auf eine kostendeckende Ausgestaltung des Arbeitnehmerverhältnisses zur WDR mg hinzuwirken oder das Verhältnis beenden zu wollen.

Inzwischen haben der WDR und die WDR mg eine ergänzende Vereinbarung geschlossen.

gez.  
**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.  
**Kisseler**  
Vizepräsident

gez.  
**Dr. Hähnlein**  
Direktor b. LRH

gez.  
**Jahnz**  
Direktor b. LRH

gez.  
**Dr. Lascho**  
Direktor b. LRH

gez.  
**Wurms**  
LMR

gez.  
**Dr. Altes**  
LMR'in